Wien, Donnerstag den 25. November 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 48.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.



## Wasserversorgungswesen als Aufgabe der Staatsverwaltung. Beispiel der Wasserversorgung eines früher wasserlosen Hochplateau's.

Ueber das in besonders hohem Grade ausgebildete Wasserversorgungswesen im Königreich Württemberg bringt die „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege" aus einem Aufsatze in der württembergischen „Zeitschrift für Baukunde" nachstehende höchst anregende Mittheilungen:

Die erste Idee zu dem großartigen Unternehmen der Versorgung der rauhen Alb mit Wasser wurde im Jahre 1866/67 vom jetzigen Staatstechniker und Erbauer dieser Werke dem württembergischen Ministerium des Innern mit allgemeinen kartographischen Erläuterungen unterbreitet, dort in dankenswerthester Weise und mit lebhaftem Interesse der Gedanke entgegengenommen, sowie nach einer auf speciellen Antrag des Urhebers erfolgten sorgfältigen Prüfung der Vorlagen nach ihrer Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit durch eine aus den verschiedenen staatlichen Bau-Ressorts zusammengesetzte Commission höherer Techniker, vom kgl. Ministerium beschlossen, die weitere praktische Verfolgung des neuen Planes anzustreben.

Nach der Natur der Sache nur äußerst langsam doch sicher schien — Dank unablässiger technischer Bemühungen und administrativer Unterstützung — der einmal gepflanzte Gedanke einer allgemeinen Versorgung des ganzen württembergischen Alb-Gebietes mit Wasser in den zunächst betheiligten Kreisen sich weiter zu entwickeln und nach und nach durchzudringen. Jahre verstrichen jedoch, ehe die zahllos auftretenden Bedenken und materiellen Schwierigkeiten, die in der Bevölkerung selbst wurzelnden oft unbesiegbar scheinenden Vorurtheile gegen das Neue glücklich überwunden, bis an Stelle eines anfänglich wohl erklärlichen Mißtrauens der Bewohner in ein so fremdartiges jedes vergleichenden Maßstabes am Bestehenden noch entbehrendes Unternehmen, das zu seiner Verwirklichung nöthige Vertrauen zur Sache, zum verantwortlichen Techniker und seinem Vorhaben getreten waren.

Inzwischen kamen durch denselben im Verlaufe der Zeit und bis 1870 in Württemberg eine weitere Reihe zum Theil größerer Wasserwerk-Anlagen für eine Anzahl von Städten und Landgemeinden theils mit längeren natürlichen Quellwasser-Zuleitungen, theils mit künstlichen Hebungen desselben zur erfolgreichen Ausführung, die Zahl von anschaulichen und nachahmungswerthen Beispielen für die Gemeinden vermehrten sich immer weiter und damit auch die Befriedigung der Landbevölkerungen über die allmälig geschaffenen besseren Zustände in ihrem öffentlichen Wasserleitungswesen.

Nach solch' erfreulichen Fortschritten schien der kgl. Regierung der Zeitpunkt nunmehr gekommen, das besondere Amt eines „Staatstechnikers für das öffentliche Wasserversorgungswesen" zu errichten und zu dotiren. Es geschah dies durch Allerhöchste kgl. Entschließung vom 6. Mai 1869 und es wurde der, wie aus Obigem ersichtlich, vorher schon in diesem Zweige der öffentlichen Arbeiten so vielfach und rühmlich im Lande thätig gewesene Techniker — der jetzige Oberbaurath Dr. v. Ehmann unter Zutheilung zum Ministerium des Innern mit diesem Amte betraut.

Damit war an Stelle der früher nur ermöglichten moralischen Unterstützung des Staates auch eine materielle staatliche Fürsorge zur wesentlichen Erleichterung der einschlägigen meist mit ohnehin großen Opfern verbundenen Gemeinde-Vorhaben getreten, wodurch deren kräftige Förderung von nun an noch weiter erleichtert wurde.

Der Wirkungskreis des Staatstechnikers für das Wasserversorgungswesen erstreckt sich nach der inzwischen näher präcisirten Dienst-Organisation in Württemberg auf „Entwerfung und Feststellung der einschlägigen Baupläne, Kosten-Ueberschläge und Ausführung der erforderlichen sowohl hoch- und wasserbaulichen als hydrotechnischen und maschinellen Anlagen, sowie aller derjenigen Arbeiten, welche auf die Nutzbarmachung vorhandener Fluß- oder Quellwasser für die verschiedenen öffentlichen Zwecke oder auf die Anwendung technischer Hilfsmittel zur Wasserhebung und Förderung überhaupt sich beziehen."

In allen solchen Wasserversorgungs-Angelegenheiten ist der bestellte Staatstechniker vermöge seines Gehaltes zu unentgeltlicher Berathung der Körperschaften, Gemeinden und der diesen vorgesetzten Behörden im Departement des Innern über die Feststellung bestimmter, dem Zweck entsprechender Projecte und deren beste Ausführungsweisen verpflichtet; desgleichen liegt ihm ob, auf das Ansuchen der Gemeinden 2c. alle in das hier bezeichnete hydrotechnische Gebiet gehörige Schlußkosten-Rechnungen unentgeltlich zu revidiren.

Soweit mit diesen dienstlichen Verrichtungen Reisen verbunden sind, findet nur die Anrechnung der regulativmäßigen Diäten und Reisekosten statt; dagegen bleiben im Falle weiterer Beschlußfassungen über eine auszuführende Wasserversorgung die hierüber zu fertigenden Detailpläne, Kostenüberschläge sowie die etwa noch weiter gewünschte bauliche Oberleitung dem vorherigen gegenseitigen Uebereinkommen überlassen und demgemäß zu honoriren.

Durch die ersten unentgeltlichen Berathungen ist nicht nur die Hebung des vielfach früher im Argen gelegenen Gemeinde-Wasserleitungswesen überhaupt immer mehr gefördert worden, insofern dadurch viel häufiger ein sachkundiger Rath rechtzeitig eingeholt wurde, der wegen der damit verknüpften Kosten sonst unterblieben wäre, sondern es konnten dabei gar oft auch fehlerhafte Anlagen und unpraktische Ausführungen zur rechten Zeit noch verhütet werden.

Durch die Vornahme unentgeltlicher amtlicher Revisionen der den Gemeinden von ausführenden Unternehmern gelieferten Ueberschläge und Bauberechnungen kann sowohl einzelnen Unregelmäßigkeiten oder etwaigen allzu hohen Ansprüchen an die Gemeinden nachhaltig begegnet, als auch eine größere Beruhigung unter den Gemeinde-Angehörigen selbst, die nicht selten bei derartigen größeren kostspieligeren Unternehmungen in Parteien gespalten sind, herbeigeführt werden.

Diese verschiedenen dem Staatstechniker obliegenden Arbeiten für die Gemeinden sind als eine rein dienstliche Aufgabe allen sonstigen Geschäften voranzustellen und können anderweitige außerdienstliche Aufträge nur unbeschadet der Interessen für die Ersteren vom Staatstechniker besorgt werden. — Alljährlich hat derselbe eingehende Geschäftsberichte über seine amtliche Thätigkeit dem Ministerium zu erstatten.

Die seitherigen Erfolge, die vielseitige Inanspruchnahme des Staatstechnikers und die vielfacher Anerkennungen, welche auch von Auswärts der jetzige Stand und die Entwicklung des Wasserversorgungswesens in Württemberg gefunden haben, beweisen, daß die im vorstehenden Berichte kurz angedeuteten dort bestehenden Einrichtungen und Dienstorganisationen, welche principiell in letzterer Zeit mit entsprechender Ausdehnung nun auch in mehreren anderen Staaten zur Anwendung gelangten, wohl geeignet sind, das vorgesteckte Ziel zur praktischen Durchführung zu bringen.

In Folge des stetig wachsenden Umfanges der dienstlichen Berathungen württembergischer Gemeinden in Wasserversorgungs-Angelegenheiten, insbesondere auch der durch die Erweiterung der Wasserversorgungs-Arbeiten auf der Alb fortwährend gesteigerten Amtsgeschäfte überhaupt, reichte in den letzten Jahren die bisherige diesem Zweige des öffentlichen Dienstes gewidmete Kraft nicht mehr aus, es wurde daher zur Unterstützung des seitherigen Ersten technischen Beamten im November 1877 noch ein selbstständig arbeitender zweiter Staatstechniker mit den Qualificationen eines staatlichen Wasserbau-Inspectors und mit diesem Beamten dienstlich roulirend definitiv angestellt.

Die unentgeltliche Berathung der Gemeinden in Wasserversorgungs-Angelegenheiten konnte in Württemberg thatsächlich erst mit dem Jahre 1871 nach erfolgter Bewilligung der Mittel für das „Kgl. Bauamt des Staatstechnikers" in Wirksamkeit treten, von da an wurde des Letzteren Thätigkeit in steigendem Maße in Anspruch genommen und erhielten in den Kalenderjahren 1871 und 1872 nach den amtlichen Angaben unentgeltlich zusammen 33 Städte und 46 Landgemeinden; 1873 13 Städte und 19 Landgemeinden; 1874 15 Städte und 26 Landgemeinden; 1875 16 Städte und 40 Landgemeinden; 1876 22 Städte und 56 Landgemeinden; 1877 28 Städte und 46 Landgemeinden, endlich 1878 29 Städte und 73 Landgemeinden einmalige oder wiederholte, theils mündliche, theils schriftliche technische Berathungen und Gutachten, einzelne der Gemeinden auf Wunsch auch Kostenberechnungen mit Detailplänen.

In der vorangegangenen Periode von 1864, dem Zeitpunkte der speciell technischen Gestaltung des württembergischen Wasserversorgungswesens an, bis 1. Januar 1871 und bis wohin der jetzige Staatstechniker noch ohne amtliche Stellung thätig gewesen, betrug die Gesammtzahl der Berathungen 115, worunter 43 Städte und 72 Landgemeinden; überdies gelangten in dieser ersten Zeitperiode im Ganzen 45 Wasserversorgungs-Einrichtungen zur wirklichen Ausführung, darunter 38 mit natürlichen Quellwasserzuleitungen und 7 mit künstlichen Förderungen durch Wasser- oder Dampfkräfte.

In die vorstehenden statistischen Angaben sind die dem Unternehmen der „Alb-Wasserversorgung" zugetheilten wasserbedürftigen Gemeinden — zwischen 60 und 70 an der Zahl — noch nicht eingerechnet. Werden die sämmtlichen vom Beginne stattgefundener Dienstleistungen des ersten und — seit November 1877 — auch des zweiten Staatstechnikers zusammengefaßt, so ergeben sich bis zum 1. Jänner 1878 insgesammt 577 Gemeinden und, wenn die der allgemeinen „Alb-Wasserversorgung" beizurechnenden weiteren 65 Ortschaften dazu genommen werden, zusammen 642 Gemeinden, d. h. ein volles Drittel sämmtlicher Orte Württembergs, welchen bei ihren Wasserversorgungs Vorhaben bis jetzt von Seite der staatlichen Techniker mit Rath und That Unterstützung angediehen ist.

Die seither ausgeführten und in der öffentlichen Benützung befindlichen Wasserversorgungs-Anlagen sind, wie schon erwähnt, theils mit einfacheren bloßen Zuleitungen der Quellwasser unter zweckmäßiger und möglichster Ausnützung vorhandener natürlicher Gefälle, theils unter Anwendung von künstlichen Wasserhebungen mittelst Dampf oder Elementarkräften in größerem oder kleinerem je den Einzelbedürfnissen entsprechendem Maßstabe ertheilt worden.

Die Gesammtzahl der so hergestellten, vorzugsweise in das letzte Jahrzehnt fallenden größeren und kleineren Anlagen (excl. der rauhen Alb) wird jetzt gegen 100, die Anzahl der durch dieselben gespeisten Hydranten für Feuerlöschzwecke über 2500 betragen; die hiezu verlegten Röhren mögen eine Gesammtlänge von mehr als 300 Km. (ausschließlich der Alb-Wasserleitungen) repräsentiren.

Bei weitaus den meisten Wasserleitungen in Württemberg wurde als Rohmaterial Gußeisen gewählt und nur in wenigen Ausnahmefällen, wo es sich um keinerlei hydraul. Druck in den Zuleitungsstrecken handelte, kamen meist Cement- und auch gut fabricirte Thonröhren zur Verwendung. Wo immer Wassertriebkräfte für nöthig gewordene Pumpwerke zur Verfügung standen oder eine solche Betriebskraft geschaffen werden konnte, ist bis jetzt diese dem Dampfbetriebe vorgezogen worden, selbst auch in solchen Fällen, wo die capitalisirten Kosten für die Beschaffung des Brennmateriales sich nicht höher stellten als die Erwerbung oder Errichtung der Wasserkraft.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Mittheilungen aus der Praxis.

### Die Vorsetzung des Wortes „Reichs" vor den eigentlichen Adelstitel, wie auch die Bezeichnung „des heil. römischen Reiches" Graf, Freiherr oder Ritter ist obsolet.

Die Landesstelle in * hat über Ansuchen des A. R. S. v. S. unterm 24. Juni 1880, Z. 9504, die Richtigstellung mehrerer Taufacte seiner Familie in der Art vornehmen lassen, daß der dieser Familie zukommende Ritterstand als „Reichsritterstand" zur Eintragung gelangte.

Das Ministerium des Innern hat hierüber mit Erlaß vom 19. October 1880, Z. 460 a, bemerkt, daß die Vorsetzung des Wortes „Reichs" vor den eigentlichen Adelstitel, wie auch die Bezeichnung „des heil. römischen Reiches" Graf, Freiherr oder Ritter sich dermal als eine nicht mehr zeitgemäße und durch nichts gerechtfertige Ausschmückung darstellt, weil das frühere römisch-deutsche Reich nicht mehr besteht und der ehemalige Reichsadel keinerlei Vorzug vor dem erbländischen Adel genießt.

Die Weglassung der Worte „des heil. römischen Reiches" bei den Adelstiteln ist überdies auch anläßlich eines speciellen Falles mit der Allerhöchsten Entschließung vom 10. April 1816 anbefohlen und ebenso wie der Gebrauch der Bezeichnung „Reichsgraf, Reichsfreiherr, Reichsritter" von der obersten Adelsbehörde stets gerügt und untersagt worden.

Das Ministerium hat demnach angeordnet, daß bei den vorerwähnten Taufacten die Bezeichnung „Reichsritter" in Ritter abgeändert werde.

M. R.

---

### Competenz bei Entscheidungen über Haftung und Ersatzpflicht der Gemeinden aus Anlaß der Einhebung und Abfuhr der directen Steuern.

Das Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 27. October 1880, Z. 17.307, mit dem Finanzministerium in Betreff der Competenz der politischen und Finanzbehörden bei Entscheidungen über die Haftung und Ersatzpflicht der Gemeinden und Gemeindeorgane aus Anlaß der Einhebung und Abfuhr der directen Steuern dahin geeinigt, daß in

Hinkunft die diesbezüglichen Haftungs- und Ersatzerkenntnisse, sowie die Entscheidungen über Recurse gegen dieselben von den politischen Behörden, jedoch von den betreffenden Statthaltereien beziehungsweise Landesregierungen einvernehmlich mit der Finanz-Landesbehörde und im weiteren Instanzenzuge von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auszugehen haben. M. R.

---

**Die Abschrift einer geheim gehaltenen Privilegiumsbeschreibung darf der im Privilegiumsstreite befindlichen Proceßpartei selbst dann nicht ertheilt werden, wenn der Privilegienberechtigte die Beschreibung behufs Erweisung einer Privilegiumsverletzung producirt hat.**

In der Rechtssache des A. gegen B. pcto. Constatirung eines Eingriffes seitens des B. in das dem A. ertheilte ausschließliche Privilegium zur Verfertigung von Maschinentreibriemen aus Textilstoffen stellte B. sub praes. 12. Juli 1880, Z. 7242, das Begehren um Ertheilung einer einfachen Abschrift der von A. zur Erhärtung der Privilegiumsverletzung seitens des B. gelegten Privilegiumsbeschreibung.

Das k. k. Landesgericht in Brünn hat dem B. mit dem Bescheide vom 13. Juli 1880, Z. 7242, die begehrte einfache Abschrift der Privilegiumsbeschreibung anstandslos erfolgt, und zwar in der Erwägung, daß die Privilegiumsbeschreibung, auf welche sich A. zur Constatirung einer Privilegiumsverletzung seitens des B. beruft und welche dem Protokolle vom 9. Juli 1880, Z. 7161, in einer von B. als richtig anerkannten Abschrift beiliegt, als eine von dem Beweiswerber zur Erhärtung der angeblichen Privilegiumsverletzung gegen den Gegner gelegte Urkunde ein instrumentum commune geworden ist, auf dessen Inhalt sich auch der Gegner B zu seiner Vertheidigung berufen kann, daß somit die Geheimhaltung der Privilegiumsbeschreibung dem Belangten B. gegenüber um so weniger mehr am Platze sein kann, als derselbe bereits bei der Tagfahrt am 9. Juli 1880 von deren Inhalt mit Einverständniß des Beweiswerbers Einsicht genommen hat.

Dem Recurse des A. hat das k. k. mähr.-schles. Oberlandesgericht mit Erledigung vom 3. August 1880, Z. 8618, stattgegeben und den angefochtenen Bescheid dahin abgeändert, daß B. mit dem im Gesuche Z. 7242, gestellten Begehren um Ertheilung einer Abschrift der Privilegiumsbeschreibung abgewiesen wird, dies

in der Erwägung, daß es sich vorliegend um den Eingriff in ein Privilegium handelt, um dessen Geheimhaltung angesucht wurde und der Privilegiumsinhaber dadurch, daß er bei der Verhandlung vom 9. Juli 1880 eine Abschrift der Privilegiumsbeschreibung eingelegt hat, noch keineswegs die Publicirung desselben bewilligte;

in Erwägung, daß in Privilegienstreitigkeiten die Vorschriften des Summarverfahrens blos in Bezug auf die formelle Proceßverhandlung Geltung haben, dagegen die sonstigen Vorschriften desselben, insoweit sie die Rechte der Parteien betreffen, durch den officiösen Charakter des Verfahrens in Privilegienstreitigkeiten und die Vorschriften über die Geheimhaltung der Privilegien eine Aenderung erleiden;

in Erwägung, daß der § 32 des Privilegiumsgesetzes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, den Parteien bei geheim gehaltenen Privilegien keineswegs das Recht der Einsichtsnahme in die Register und der Abschriftsnahme der Urkunden einräumt, und daß nach § 36 des Ministerial-Erlasses vom 5. October 1852, R. G. Bl. Nr. 184, selbst im Civilprocesse das Recht der Einsicht in die Privilegiumsbeschreibung nicht den Parteien, sondern nur dem Gerichte und auch diesem nur insoweit zusteht, als dieselbe der Proceßentscheidung nothwendig zu Grunde gelegt werden muß.

Den Revisionsrecurs des B. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 14. September 1880, Z. 10.620, ab- und auf die richtige Begründung der obergerichtlichen Entscheidung zu weisen befunden, zumal Recurrent in seinem Gesuche de prae . 22. Juli 1880, Z. 7242, als Zweck der begehrten Mittheilung einer Abschrift der Privilegiumsbeschreibung des A. die beabsichtigte Annullirung des Privilegiums des Letzteren durch das k. k. Handelsministerium und nicht als zu seiner Rechtsvertheidigung erforderlich angegeben hat und diese letztere durch die dem Recurrenten gestattete Acteneinsicht gewahrt ist.

Ger.-Halle.

---

**Eingefriedete Waldung im Sinne des § 174 II lit. e St. G.**

Gegen J. K. und Genossen erhob die k. k. Staatsanwaltschaft in Budweis die Anklage wegen Verbrechens des Diebstahls nach den §§ 171, 174 II ad b und 174 II ad e, strafbar nach § 178 St. G., begangen dadurch, daß dieselben in der Nacht vom 29. zum 30. Jänner 1880, in Gesellschaft aus dem Kolenecer Revier, das, wie den Angeklagten bekannt war, mit einem 4 bis 5 Schuh breiten Graben und 2 Schuh hohen Erdwall umgeben und dessen Fahrwege mit Schranken verschlossen sind, mehrere Stämme im Werthe von mehr als 5 fl. entwendeten. Das k. k. Kreisgericht in Budweis hat mit dem Urtheile vom 8. April 1880, Z. 945, ungeachtet es obige Umstände als erwiesen annahm, den in der Anklage hervorgehobenen Qualificationsgrund, daß der Diebstahl in einem eingefriedeten Walde verübt wurde, ausgeschlossen, weil in das fragliche Revier auch Fußwege führen, die durch keine Schranken abgeschlossen sind, und weil zur Zeit der Verübung der Diebstähle die Gräben mit Schnee angefüllt, sonach nicht leicht zu erkennen waren.

Gegen diesen Theil des Urtheils ergriff die k. k Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde, gestützt auf den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9 lit. a St. P. O.

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof hat bei der am 3. September 1880 abgehaltenen öffentlichen Sitzung in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Generaladvocaten der Nichtigkeitsbeschwerde der k. k. Staatsanwaltschaft stattgegeben, die Angeklagten des Verbrechens des Diebstahls auch nach § 174 II lit. e St. G. für schuldig erkannt und dieselben zu angemessenen Kerkerstrafen verurtheilt. — Gründe:

Die von der k. k. Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde erscheint begründet. Denn als eine eingefriedete, d. h. kennbar abgegrenzte und besonderem Schutze empfohlene Waldung muß nach dem, bei der Interpretation des Strafgesetzes zunächst maßgebenden gemeinen Sprachgebrauche diejenige Waldung jedenfalls angesehen werden, welche mit deutlich wahrnehmbaren, mehrere Schuh breiten und tiefen Gräben ihrem ganzen Umfange nach oder selbst mit einzelnen geringen Unterbrechungen, welche vielleicht durch die Rücksicht auf die Benutzung des Waldes geboten erscheinen, umgeben ist. Eine solche Umgebung des Waldes, aus welchem das Holz vorliegend gestohlen worden ist, haben aber die Gründe des angefochtenen Urtheiles festgestellt. Die dadurch bewirkte Einfriedung des Waldes vermag der Umstand, daß in denselben einzelne Fußwege führen, keineswegs aufzuheben, indem es ja für deren Vorhandensein, wie schon erwähnt worden, genügt, wenn der Wald nur im Ganzen mit Gräben umgeben oder mit anderen unzweifelhaften und gewissermaßen schützenden Grenzbezeichnungen versehen ist. Und am wenigsten vermag an der Einfriedung im Sinne des Gesetzes der Umstand etwas zu ändern, daß die Grenz- und Schutzgräben stellenweise oder selbst ganze Strecken weit mit Schnee angefüllt sind, und zwar — ganz abgesehen von der Zufälligkeit eines solchen Ereignisses — schon darum nicht, weil andernfalls der besondere Schutz, welchen das Strafgesetz im § 174 II lit. e den eingefriedeten Waldungen offenbar gewähren will, gerade im Winter, wo der Wald diebischen Eingriffen am meisten ausgesetzt, die Ueberwachung aber am schwierigsten ist, häufig durch eine sehr lange Zeit sehr unwirksam sein müßte.

Der Gerichtshof erster Instanz hat sonach in dem Ausspruche, daß der Kolenecer Wald den vorausgeschickten Feststellungen ungeachtet ein eingefriedeter nicht ist, den § 174 II lit. e St. G. verletzt.

---

## Gesetze und Verordnungen.

1880. II. Quartal.

**Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.**

Nr. 24. Ausgeg. am 18. April.

Behandlung der zur Post aufgegebenen Telegramme. H.-M. Z. 10.027. 3. April.

Auflassung der Poststation Brandeis an der Elbe in Böhmen. H.-M. Z. 8871. 11. April.

Nr. 25. Ausgeg. am 23. April.

Aenderungen in den Fahrpost-Tarifen „Frankreich, Großbritannien und Norwegen". H.-M. Z. 12.041. 14. April.

Nr. 26. Ausgeg. am 29. April.

Postdampfschiff-Verbindungen mit Norwegen. H.-M. Z. 11.022. 17. April.

Dampfschiff-Verbindung von England nach Neu-Fundland. H.-M. Z. 12.138. 19. April.

Richtigstellung des Fahrpost-Tarifes „Dänemark". H.-M. Z. 12.308. 21. April.

Nr. 27. Ausgeg. am 5. Mai.

Verbot der Zeitschrift „Der Volksbote". H.-M. Z. 13.597. 30. April.

Ermächtigung des königl. ungarischen Postamtes in Mohacs zur Vermittlung von größeren Postanweisungen und Nachnahmen. H.-M. Z. 12.852. 27. April.

Behandlung der Nachfrageschreiben über gewöhnliche, angeblich nicht an ihre Bestimmung gelangte Correspondenzen nach und aus Großbritannien. H.-M. Z. 11.026. 28. April.

Correspondenzen nach und aus Goulette in Tunis. H.-M. Z 13.198. 29. April.

Errichtung von Postämtern zu Berndorf und Waldegg. H.-M. Z. 12.205. 21. April.

Errichtung eines Postamtes zu Harta. H.-M. Z. 11.564. 21. April.

Errichtung des Postamtes Blottendorf. H.-M. Z. 12.548. 21. April

Errichtung einer Postexpedition in der Magdalena-Vorstadt in Marburg. H.-M. Z. 41.133. 28. April.

Nr. 28. Ausgeg. am 10. Mai.

Einführung von Post-Begleitadressen an Stelle der mit den Nachnahmescheinen vereinigten Frachtbriefe zu Privat-Nachnahmesendungen. H.-M. Z. 5985. 30. April.

Nr. 29. Ausgeg. am 14. Mai.

Verbot der in Genua erscheinenden Zeitung „L'Epoca". H.-M. Z. 14.680. 10. Mai.

Ergänzung des Fahrpost-Tarifes „Amerika". H.-M. Z. 13.194. 29. April.

Aenderung im Fahrpost-Tarife „Afrika". H.-M. Z. 14.515. 7. Mai.

Errichtung eines Postamtes zu Kostanjevica. H.-M. Z. 13.445. 5. Mai.

Verlegung des Postamtes Krumnußbaum aus dem Bahnhofe in den gleichnamigen Ort. H.-M. Z. 12.784. 7. Mai.

Aufnahme des Postamtes Pawlowitz bei Leipnik. H.-M. Z. 13.268. 7. Mai.

Auflassung des Postamtes Karlstetten. H.-M. Z. 13.459. 8. Mai.

Nr. 30. Ausgeg. am 19. Mai.

Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Rumänien". H.-M. Z. 12.985. 9. Mai.

Portofreiheit für die k. k. Landsturm-Magazine in Tirol. H.-M. Z. 13.715. 8. Mai.

Verbot der Einfuhr von Weinstockbestandtheilen nach Ungarn. H.-M. Z. 12.937. 8. Mai.

Errichtung eines Postamtes in Spica-Sutomore. H.-M. Z. 11.055. 7. Mai.

Nr. 31. Ausgeg. am 21. Mai.

Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen, betreffend die Behandlung der im Inlande mittelst der Postanstalt versendeten Briefe und anderen versiegelten Sendungen, von denen mit Grund vermuthet wird, daß dieselben ungestempelte periodische Druckschriften (Zeitschriften) enthalten. H.-M. Z. 685. 14. Mai.

Verkehr der fahrenden Postämter auf der Eisenbahnstrecke zwischen Triest und Cormons. H.-M. Z. 3740. 13. Mai.

Postverbindung von Southampton aus mit den La Plata-Staaten. H.-M. Z. 14.136. 13. Mai.

Nr. 32. Ausgeg. am 26. Mai.

Aenderung im Fahrpost-Tarife „Norwegen". H.-M. Z. 13.901. 20. Mai.

Dampfschiff-Verbindungen von Antwerpen nach den La Plata-Staaten. H.-M. Z. 15.376. 21. Mai.

Correspondenzen nach und aus Grand Bassam und Assinie. H.-M. Z. 15.628. 21. Mai.

Nr. 33. Ausgeg. am 5. Juni.

Verbot der Zeitung „Le Voltaire". H.-M. Z. 17.321. 2. Juni.

Ermächtigung des königl. ungarischen Postamtes in Versecz zur Vermittlung von größeren Postanweisungen und Nachnahmen. H.-M. Z. 16.313. 27. Mai

Aufhebung der k. k. Lloyd-Postexpedition in Burgas. H.-M. Z. 15.057. 22. Mai.

Auflassung der Poststation Zlabings in Mähren. H.-M. Z. 15.531. 25. Mai.

Errichtung eines Postamtes zu Islak und Auflassung des Postamtes Loke. H.-M. Z. 16.462. 30. Mai.

(Fortsetzung folgt.)

## Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthalter in Kärnten Caspar Grafen von Lodron-Laterano die erbetene Versetzung in den bleibenden Ruhestand bewilligt und demselben den Ord n der eisernen Krone erster Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialrath im Ministerium des Innern Franz Schmidt v. Zabierow zum Landespräsidenten in Kärnten ernannt.

Seine Majestät haben dem Hofrathe der Linzer Statthalterei Lothar Fürsten v. Metternich-Winneburg den Titel eines Statthalterei-Vicepräsidenten verliehen.

Seine Majestät haben den Oberfinanzrath der Innsbrucker Finanz-Landesdirection Thomas Bartuschek zum Finanzdirector in Laibach ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe der Finanzdirection in Laibach August Dimitz taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Vorstande der Filiale des Hauptpuncirungsamtes Oberwardein Adolf Mader den Titel und Charakter eines Bergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzwachcommissär Anton Watzka den Titel eines Finanzwach-Obercommissärs verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann John H. Thomson in St. Johns zum unbesoldeten Viceconsul und Leiter des Honorarconsulates daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsofficial im Finanzministerium Vincenz Stransky das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt Leodegar Canaval den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Wilhelm Ritter Marx v. Marxberg zum Bezirkshauptmanne in Niederösterreich ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bezirkscommissäre Josef Fischer, Josef Manka und Paul Appeltauer zu Statthaltereisecretären in Böhmen ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Franz Leopold, den Finanzsecretär Johann Dischbauer und den Vicesecretär im Finanzministerium Julius Schweighofer zu Finanzräthen der Wiener Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Gustav Stroriedl und den Finanz-Obercommissär des Centraltaxamtes Rudolf Rahel zu Finanzräthen, ferner den Finanzcommissär Karl Soldat zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Johann Paulik zum Finanz-Obercommissär bei der Grazer Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Zoll-Obercontrolor Karl Hajek zum Zoll-Oberamtsverwalter des Brünner Hauptzollamtes ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Paul Hünel zum Hauptsteuereinnehmer in Troppau ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Andreas Obererlacher zum Steuer-Oberinspector der Innsbrucker Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsecretär Josef Kratochwil zum Postrath und den Bezirks-Postcommissär Karl Mercher zum Postsecretär bei der Postdirection für Wien und Umgebung ernannt.

## Erledigungen.

Steuereinnehmersstelle für Niederösterreich in der neunten, eventuell eine Steueramtscontrolorsstelle in der zehnten und eine Steueramtsadjunctenstelle in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 266.)

Finanzsecretärsstelle bei der oberösterreichischen Finanzdirection, eventuell eine Finanz-Obercommissärsstelle, beide in der achten Rangsclasse, dann zwei Finanzcommissärsstellen in der neunten Rangsclasse, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 267.)

Kanzleiofficialsstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Gmunden in der zehnten, eventuell Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 12. December. (Amtsbl. Nr. 269.)



**Hiezu als Beilage: Bogen 21 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.